

Lebensmittelkennzeichnung Kräuter, Tee und Gewürze

Ing. Michael Hölzl
Berater für Direktvermarktung
Fachbereich Spezialkulturen und Markt



Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeine Regelungen – Basiskurs Lebensmittelkennzeichnung
 - EU-Verbraucherinformationsverordnung 1169/2011
 - Lebensmittelcodex
 - Siehe Basiskurs
- Spezielle Regelungen für Kräuter
 - Abgrenzung Lebensmittel, Kosmetikartikel, Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel
 - Pflanzen müssen zum Verzehr geeignet sein
 - Lebensmittelcodex Kapitel B31 und B28
 - Österreichische Liste essbarer Wildpflanzen und Blüten
 - BVL Stoffliste – deutsche Liste – sehr umfangreich

Abgrenzung Lebensmittel, Kosmetikartikel, Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel

- Vielfalt an Produkten mit Kräuter möglich
- Für eigene Verwendung grundsätzlich „alles“ möglich
- Sobald Produkte in Verkehr gebracht werden → gesetzliche Regeln zu beachten
- **Lebensmittelproduktion** → Produkte zur Ernährung
 - Mit eigenen Rohstoffen = landwirtschaftliche Tätigkeit
- **Kosmetikartikel** → Produkte zur äußerlichen Anwendung
 - Ist immer eine gewerbliche Tätigkeit → freies Gewerbe
 - Eigene Gesetzesanforderungen für Kosmetikprodukte → Zulassung von jedem Produkt
- **Nahrungsergänzungsmittel** → als Ergänzung zur Ernährung (kleine Mengen)
 - Zusätzliche Anforderungen bei der Kennzeichnung
- **Arzneimittel** → Einflussname auf Gesundheitszustand
 - Ganz anderes Thema → für kleine Produzenten nicht relevant

01.06.2021/Folie 3



Anforderungen Kennzeichnung Lebensmittel

- 1) Basisanforderungen zur Kennzeichnung → Basisschulung
 - Unterlagen sind auf LK Homepage zu finden
- 2) Lebensmittelcodex Kapitel B 31 und B 28
- 3) Eignung der Pflanzenteile für Lebensmittel
 - Lebensmittelcodex Kapitel B31 und B28
 - Österreichische Liste essbarer Wildpflanzen und Blüten
 - BVL Stoffliste – deutsche Liste – sehr umfangreich

01.06.2021/Folie 4



Lebensmittelcodex Kapitel B31 Tee und teeähnliche Erzeugnisse

- Lebensmittelcodex ist für Sachbezeichnung und Zusammensetzung von Produkten ausschlaggebend
- Nicht alle Produkte sind im Lebensmittelcodex geregelt
- Mit der alleinigen Bezeichnung „Tee“ ist immer Tee von der Teepflanze *Camellia sinensis* gemeint
- Es sind daher Ergänzungen notwendig wie z.B. Kräutertee
- Bezeichnung nach Pflanze, oder bei Mischungen nach dem überwiegenden Anteil z.B. Pfefferminztee, Kräutertee, Früchtetee
- Bei Mischung kann eine Zutat in der Bezeichnung genannt werden, wenn über 50% davon enthalten sind z.B. Pfefferminz Mischung

01.06.2021/Folie 5


 Landwirtschaftskammer
Tirol

Lebensmittelcodex Kapitel B31 Tee und teeähnliche Erzeugnisse

- Koffeinhaltige Zutaten müssen in Bezeichnung angeführt werden
 - Hinweis auf Coffein empfohlen → Kräutertee mit Mate (koffeinhaltig)
- Zugabe von Zucker, Zusatzstoffen oder Aromen nur bei Produkten mit spezieller Kennzeichnung erlaubt → aromatisierter Pfefferminztee, Instant Produkt
- Bei teeähnlichen Erzeugnissen muss der Hinweis „**mit kochendem Wasser aufgießen**“ gegeben werden
- Teegetränke sind auch möglich z.B. „Kräuterteegetränk“

01.06.2021/Folie 6


 Landwirtschaftskammer
Tirol

Lebensmittelcodex Kapitel B28 Kräuter und Gewürze

- Gewürze sind Pflanzenteile welche einen besonderen Geruch und Geschmack haben
- Kräuter sind üblicherweise die nicht verholzten Teile einer Pflanzen und fallen gegebenenfalls auch unter den Begriff „Gewürze“
- Gewürzsalz besteht mindestens aus 8% Gewürzen
- Bei Kräutern und Gewürzen ist meist der maximale Aschegehalt vorgegeben und teilweise noch Inhaltsstoffe
- Getrocknete Gewürze dürfen maximal 12% Wasser enthalten

01.06.2021/Folie 7


 Landwirtschaftskammer
Tirol

Gesundheitsbezogene Angaben

- **Empfehlung gesundheitsbezogene Angaben gänzlich vermeiden!!!**
- Als gesundheitsbezogene Angaben gelten Angaben welche mit dem Gesundheits- und Gemütszustand vom Menschen verbunden werden können
 - Zum Beispiel: Vital, Entzündungshemmend, Schlaf gut, Gute Laune, Entspannung, Durchblutungsfördernd
 - Diese Angaben in keinem Zusammenhang mit den Produkten stehen
→ auch nicht mittels Flugblätter oder Homepage
- In der „Health Claims Verordnung“ sind ganz wenige Angaben für Lebensmittel ermöglicht – für kleine Produzenten nicht wirklich relevant

01.06.2021/Folie 8


 Landwirtschaftskammer
Tirol

Kräutertee, Früchtetee, Blütentee

z.B. Kräutertee, Früchtetee, Blütentee

Barbara Kräutli
Kräutergarten 1, 1234 Wiese

30 g

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ oder
mindestens haltbar bis TT/MM/JJ

Licht geschützt und trocken lagern

Zutaten: Himbeerblätter, Holunderblätter, Minze,
Birkenblätter, Lindenblüten

L-010816

Zubereitung: 1 gehäufte Teelöffel Tee pro Tasse mit
kochendem Wasser übergießen, 8 bis 10 Minuten zie-
hen lassen und abseihen

- Sachbezeichnung laut Codex
- Bei Mischungen allgemeine Bezeichnung →
Kräutertee, Früchtetee oder Blütentee
 - Je nachdem was über 50% enthalten ist
 - Pfefferminztee wenn nur Pfefferminz
enthalten
 - Pfefferminz Mischung wenn über 50%
Pfefferminz enthalten
- Zubereitungshinweis – verpflichten der
Hinweis, dass kochendes Wasser zu
verwenden ist
- Hinweis wenn koffeinhaltige Zutat

01.06.2021/Folie 9

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Kräuter-, Früchte-, oder Blütentee mit hervorgehobenen Zutaten

Kräutertee Himbeer - Zitrone

Barbara Kräutli
Kräutergarten 1, 1234 Wiese

50 g

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ oder
mindestens haltbar bis TT/MM/JJ

Licht geschützt und trocken lagern

L-010816

Zutaten: Himbeerblätter, 10% getrocknete Himbeeren,
Zitronenmelisse, Zitronenschalen*

Zubereitung: 1 Esslöffel Tee pro Tasse mit kochendem
Wasser aufgießen, 5-10 Minuten ziehen lassen und
abseihen

- Kräutertee mit Hinweis auf besondere
Zutaten
- Himbeeren sind in diesem Fall
wertbestimmend, daher eine
Prozentangabe in der Zutatenliste
- Zitrone ist nur unter 5% zur
Geschmacksgebung enthalten

01.06.2021/Folie 10

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Kräutermischung getrocknet

Kräutermischung getrocknet

Barbara Kräutli
Kräutergarten 1, 1234 Wiese

50 g

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ oder
mindestens haltbar bis TT/MM/JJ

Licht geschützt und trocken lagern

L-010816

Zutaten: Schnittlauch, Petersilie, Liebstöckl, **Sellerie**

z.B. besonders geeignet zum Würzen von Suppen

- Hinweis „getrocknet“, da das Produkt auch nicht getrocknet angeboten werden kann
- Freiwillige Angabe ist Hinweis zur Verwendung

01.06.2021/Folie 11

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Gewürzsalz und Kräutersalz

Gewürzsalz / Kräutersalz

Barbara Kräutli
Kräutergarten 1, 1234 Wiese

100 g

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ oder
mindestens haltbar bis TT/MM/JJ

Licht geschützt und trocken lagern

L-010816

Zutaten: Salz*, Kräuter** (Schnittlauch, Paprika, Zwiebel, Petersilie, **Sellerie**, Tomaten, Thymian, Estragon, Salbei, Rosmarin)

z.B. geeignet zum Würzen von Steaks, Kräuterbutter, Gemüse usw.

- Benennung ähnlich als bei Tee möglich
 - Zutaten können in Bezeichnung hervorgehoben werden
- Gewürzsalz oder Kräutersalz muss mindestens 8% Gewürze bzw. Kräuter enthalten
- Empfehlung Angabe von Kräuter bzw. Gewürzgehalt in Prozent in Zutatenliste
- Freiwillige Angabe zur Verwendung
- Offizielle Bezeichnung bei Zutat Salz beachten

01.06.2021/Folie 12

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Gewürzsalz mit einer besonderen Zutat

Paradeisersalz, Bärlauchsalz etc.

Barbara Kräutli
Kräutergarten 1, 1234 Wiese

100 g

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ oder
mindestens haltbar bis TT/MM/JJ

Licht geschützt und trocken lagern

L-010816

Zutaten: Salz*, %-Anteil getrocknete Paradeiser oder
%-Anteil getrockneter Bärlauch etc.

Besonders geeignet zum Würzen von Salaten und
Gemüsegerichten

- Bezeichnung nach der geschmacksgebenden Zutat
- Mengenangabe der Zutaten in der Zutatenliste
- Es müssen mindestens 8% der Zutat enthalten sein
- Verwendungshinweis ist freiwillige Angabe

01.06.2021/Folie 13

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Nahrungsergänzungsmittel

- Gelten als Lebensmittel
- Ebenso keine Gesundheitsbezogenen Angaben erlaubt
- Dienen als Ergänzung zur normalen Ernährung
- Werden in sehr kleinen Mengen verzehrt
- Zusätzliche Kennzeichnungsangaben erforderlich
 - Hinweis Nahrungsergänzungsmittel
 - Empfohlene Tagesmenge
 - Maximale Tagesmenge
 - Hinweis kein Ersatz für ausgewogene Ernährung
 - Hinweis Aufbewahrung außer Reichweite von Kindern

01.06.2021/Folie 14

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Nahrungsergänzungsmittel Beispiel anhand von Propolistropfen

Propolistropfen

Nahrungsergänzungsmittel

Vroni Biene
Wiesenweg 3, 1234 Wald

100 ml

Mindestens haltbar bis Ende Juli 2015

Zutaten: Alkohol, Trinkwasser, Propolis (xx %)

L-8/2014

3x täglich 20 Tropfen einnehmen*

die empfohlene Tagesmenge von 360 mg reines Propolis soll nicht überschritten werden!
Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine ausgewogene Ernährung
Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern

- Gilt als Nahrungsergänzungsmittel
- Hinweis muss bei Sachbezeichnung gegeben werden
- Keine Hinweise bezüglich besonderer Inhalte oder Gesundheit anführen!
- Hinweis auf Tagesdosis
- Hinweis auf maximale Tagesmenge
- Hinweis kein Ersatz einer ausgewogenen Ernährung
- Hinweis außer Reichweite von kleinen Kindern
- Verkauf muss verpackt erfolgen

01.06.2021/Folie 15

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Unterlagen und Links

- **Basisinformationen zur Lebensmittelkennzeichnung – Präsentation von Basiskurs**
<https://tirol.lko.at/kennzeichnung-von-lebensmitteln+2500+3368899>
- **Österreichischer Lebensmittelcodex/Lebensmittelbuch**
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/kapitel.html>
- **Österreichische Liste essbarer Wildpflanzen und Blüten**
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Empfehlung_Wildpflanzen_und_Blueten_5_7_2019.pdf?7vj92s
- **BVL Stoffliste – deutsche sehr umfangreiche Liste von Pflanzen**
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/07_Stofflisten/lm_stofflisten_basepage.html

01.06.2021/Folie 16

lk Landwirtschaftskammer
Tirol

Michael Hölzl

Berater für Direktvermarktung – LK Tirol

Tel.: 05 92 92- 1504

E-Mail.: michael.hoelzl@lk-tirol.at

